

TÄTIGKEITSPROFIL

GVBG § 46a

Besondere Dienstpflichten (Lehramtspflichten) der Musikschullehrer

(1) Der Musikschullehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben zu besorgen.

(2) Der Musikschullehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts (Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden oder vom Schulerhalter festgelegten Obliegenheiten (Musikschulstatut, Schulordnung etc.) wie z.B. schulische Veranstaltungen und Konzerte usw. verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

(3) Der Musikschullehrer hat die Weisungen des Leiters der Musikschule zu befolgen.

GVBG § 46c

(3) Zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zählen unter anderem auch die sich aus der Unterrichtsverpflichtung ergebenden administrativen Aufgaben sowie die freiwillige regelmäßige Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen.

(4) Sonstige Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit.c sind in Absprache mit der Musikschulleitung vom Schulerhalter zeitgerecht festgelegte oder im Einzelfall angeordnete Obliegenheiten insbesondere mit kulturellen Aktivitäten zusammenhängende Tätigkeiten wie Schulkonzerte, Schulprojekte, öffentliche Auftritte, Wettbewerbe und ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden und angeordnete Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen. Dazu zählen auch Vorbereitungen für diese Tätigkeiten.

(5) Die Jahresstunden können bei Besorgung von Archivtätigkeiten, Bibliotheksbetreuung und Fachgruppenleitungen unterschritten werden ...

Veranstaltungen ohne Musikschulbezug

Kann mich mein Dienstgeber verpflichten, unentgeltlich bzw. im Rahmen des C-Topfs im Musikverein mitzuspielen?

Nein, Lehrkräfte, die als Pädagogen in Musikschulen angestellt werden, unentgeltlich zu künstlerischen Tätigkeiten heranzuziehen – noch dazu in Ensembles oder Veranstaltungen, die mit der Musikschule nichts zu tun haben – ist unstatthaft!

Kann mich mein Dienstgeber verpflichten, bei der Geburtstagsfeier des Bürgermeisters zu spielen?

Nein, jedenfalls nicht im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses als Musikschullehrer. Er kann Musikschullehrer lediglich unabhängig von Ihrer pädagogischen Tätigkeit als freischaffende Künstler engagieren, falls eine Einigung über Termin, Honorar und sonstige Auftrittsbedingungen zustande kommt.

Kann mich mein Dienstgeber verpflichten, beim Weihnachtsmarkt oder der Weihnachtsfeier z.B. der Pensionisten, der Gemeinde, oder eines Service-Clubs mitzuwirken?

Als Künstler können Musikschullehrkräfte nur außerhalb ihrer Tätigkeit gegen ein angemessenes Honorar engagiert werden. Als Betreuer oder allenfalls Begleiter mitwirkender Schüler hängt die Angemessenheit einer (sowohl für Lehrer als auch für Schüler) unentgeltlichen Teilnahme an solchen Veranstaltungen, die nicht von der Musikschule veranstaltet werden, vom Grad der Öffentlichkeit und dem Ausmaß der damit verbundenen Bereicherung des kulturellen Lebens ab. In diesem Sinn kann ein öffentlicher Auftritt bei einem Weihnachtsmarkt wahrscheinlich in vielen Fällen eine Bereicherung des kulturellen Lebens in den Gemeinden darstellen, interne

Gemeinde-, Pensionisten- oder Clubfeiern, bei denen nicht einmal die Eltern oder Großeltern in den Saal gelassen werden, um ihren Kindern oder Enkelkindern beim Vortrag ihrer Weihnachtslieder zuzuhören, hingegen wohl eher nicht.

Kann mich mein Dienstgeber verpflichten, bei einem Lehrerkonzert aufzutreten?

Dass sich Musikschullehrer Schülern, Eltern und anderem Publikum an ihrem Arbeitsplatz bisweilen auch als Musiker bzw. Tänzer präsentieren, ist sicher vor allem der Öffentlichkeitsarbeit der Musikschule, aber auch der pädagogischen Tätigkeit der Lehrkräfte förderlich. Dennoch ist ein Engagement von Lehrkräften als Künstler nur einvernehmlich möglich – insbesondere hinsichtlich Auftrittstermin und Gage.

Kann mich mein Dienstgeber verpflichten, Veranstaltungen als Techniker zu betreuen?

Die Bedienung eines Gitarreverstärkers, die eine E-Gitarrenlehrer seinen Schülern auch im Unterricht beibringt, oder die Bedienung einer kleinen Gesangsanlage, die von jedem Ensembleleiter auch im Rahmen der Bandproben übernommen wird, kann von Musikschullehrern sicher auch im Rahmen von Klassenabenden oder kleineren Konzerten erwartet werden. Bei größeren Indoor- oder gar Open Air Events mit lauter verstärkten Instrumenten und aufwendiger Licht- und Tontechnik handelt es sich dabei um eine mitunter sehr spezialisierte Aufgabe, deren externe Beauftragung mit hohen Kosten verbunden wäre und die ohnehin nicht jeder Musikschullehrer zu übernehmen in der Lage ist. Wenn eine Musikschule schon einschlägige Fachleute unter ihren Lehrkräften hat, die sich zur Verfügung stellen, die technische Betreuung ganzer Veranstaltungen zu übernehmen, sollten diese dann auch extra für solche umfassenden Tätigkeiten entlohnt werden.

Kann mich mein Dienstgeber verpflichten, Instrumente und Equipment zu Veranstaltungssälen und zurück zur Musikschule zu transportieren?

Unter der Voraussetzung, dass die Arbeitszeit berücksichtigt und die Dienstreise ordnungsgemäß vergütet oder ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird, spricht im Rahmen der platzmäßigen Möglichkeiten des jeweiligen Fahrzeugs und der gesundheitlichen Konstitution der Lehrer nichts dagegen. Nachdem es für die Mitglieder vor allem von Bands ohnehin dazugehört, zu lernen, dass sich die PA-Anlage nicht von selbst aufstellt und wieder abbaut, helfen ja oft auch Schüler und Eltern und, vor allem bei größeren Veranstaltungen, mehrere Kollegen beim Transport zusammen.

Kann mich mein Dienstgeber verpflichten, während Veranstaltungen Kinderbetreuungsaufgaben zu übernehmen?

Backstage vor und zwischen deren Auftritten auf die eigenen oder kurz auch auf Schüler von Kollegen aufzupassen, gehört – nach einer empfehlenswerten Klärung der Aufsichtspflicht – sicher zum Tätigkeitsbereich von Musikschullehrern. In extra Räumlichkeiten während eines längeren Konzerts auf sämtliche jüngeren Musikschüler und womöglich auch noch deren Geschwister zu beaufsichtigen, damit das Publikum ungestört und die Eltern entlastet sind, zählt sicher nicht zu den Aufgaben der Lehrkräfte.

Welche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Veranstaltungen gehören noch zur Arbeit von Musikschullehrern und welche nicht?

Das hängt vom zuständigen Veranstalter, der Größe der Veranstaltung, der Organisation und Aufgabenverteilung, den persönlichen Stärken der Beteiligten und natürlich von den bereitgestellten Dienstmitteln ab:

Beim eigenen Klassenabend werden Musikschullehrer das Programm ohnehin selbst zusammenstellen. Beim Frühlingskonzert der Volksschule wird diese selbst für die Programmgestaltung sowie für die Erstellung und Vervielfältigung und den Aushang bzw. die Aussendung von Plakaten und Einladungen zuständig sein. Dass mehrere Lehrer gemeinsam mit ihren Schülern den Saal fürs Faschingskonzert dekorieren, kann vielleicht nett in die Vorbereitungen integriert werden. Wenn ein einzelner Lehrer während eines knappen Generalprobenplans auch noch sämtliche Sessel in einem großen Saal aufstellen soll, wird das die Probenarbeit eher behindern. Als Organisator eines Klavierabends auch die Saalschlüssel zu holen und den Klavierstimmer zu kontaktieren, wird gerechtfertigt und sinnvoll sein. Für eine Veranstaltung, beispielsweise des örtlichen Turnvereins, die die Musikschule lediglich mit einem kurzen Beitrag eröffnet, auch noch die Sponsoren für die Tombola akquirieren zu müssen, wird auf wenig Verständnis stoßen. Zudem können Musikschulleiter Aufgaben, wie die Erstellung von Fotos oder Zeitungsberichten, zwar an Lehrkräfte delegieren, nur müssen dann auch die erforderlichen Dienstmittel (in dem Fall Fotoapparat, Computer, Internet...) zur Verfügung gestellt werden. Kollegen, denen es liegt, Veranstaltungen zu moderieren, werden es sicher gerne übernehmen, etwa beim Abschlusskonzert, durchs Programm zu führen. Andere ziehen es vielleicht vor lieber als „Bühnenarbeiter“ den Vorhang zu bedienen. Zwar sind sich wahrscheinlich die meisten Musikschullehrer auch nicht zu gut dafür, beispielsweise Geschirr abzuwaschen oder liegen gebliebene Programme wegzuräumen, jedoch gehen Aufgaben wie die Ausrichtung größerer Buffets, ganzen Nachmittag Brötchen schmieren und Kuchen backen, Ausschank- oder Kellnertätigkeiten beim Musikschulheurerigen, oder die Garderobenbetreuung oder Saalreinigung nach einem Musikschulball eindeutig über den Tätigkeitsbereich von Musikschullehrern hinaus. Diesbezügliche freiwillige Leistungen von Lehrkräften oder auch Elternvereinen sollten jedenfalls entsprechend honoriert und nicht zu sehr ausgenutzt werden.

Muss / Darf ich meine Arbeit und meine Arbeitszeit / Stunden selbst einteilen?

Die Diensteinteilung obliegt dem Dienstgeber. Allerdings ist es in den meisten Fällen im Interesse aller Beteiligten, wenn Musikschullehrkräfte ihre Stundenpläne selbst erstellen. Manche Veranstaltungen werden zwar vom Schulerhalter vorgegeben, aber auch bei der Einteilung von Klassenabenden oder anderen Konzerten und Projekten, die auf die Initiative der Lehrer zurückgehen, ist es meist sinnvoller, diese ihre Termine, im Einvernehmen mit Dienstgebern und Schülern, selbst festlegen zu lassen. Vor- und Nachbereitungen zu Unterricht und sonstigen Tätigkeiten finden ohnehin flexibel und ohne fixe Einteilung in der unterrichtsfreien Zeit statt.

Muss /Darf ich mich selber darum kümmern, wann welche Räumlichkeiten frei sind?

Die Raumzuteilung obliegt dem Dienstgeber und sollte daher auch von diesem vorgenommen werden – nicht zuletzt um einen Überblick über die Raumbelegungen zu gewährleisten. Auch wenn es vereinzelt unkomplizierter erscheinen mag, etwa Stundenverschiebungen direkt mit Kollegen oder Schulwarten zu vereinbaren, oder Veranstaltungssäle zu reservieren, ist der Dienstgeber zumindest stets über alle Einteilungen und Änderungen zu informieren.

Muss ich alle Schülerdaten aufnehmen und kontrollieren, sämtliche Formulare austeilen und jeder An-, Um- und Abmeldung nachlaufen?

Zwar schließen die Schüler bzw. deren Eltern mit ihren Anmeldungen Verträge mit dem Schulerhalter und nicht mit den Lehrern, jedoch delegieren die Schulerhalter

diese administrativen Tätigkeiten in der Praxis gerne an die Lehrkräfte, weil diese regelmäßig persönlichen Kontakt zu den Schülern und manchmal auch zu den Eltern haben. Solchen Anweisungen ist natürlich Folge zu leisten. Schülern, in Ermangelung eines Diensttelefons, auf private Kosten unzählige Male nachzutelefonieren, um fehlende Formulare einzutreiben, kann vom Dienstgeber jedoch ohne entsprechende Vergütung der Kosten nicht verlangt werden.

Bin ich für den Einkauf und die Verwaltung von Noten, Unterrichtsmaterialien und Equipment, sowie für die Instandhaltung von Instrumenten zuständig?

Ja, Archivtätigkeiten und Bibliotheksbetreuung sind sogar im Musikschullehrer-Dienstrecht explizit vorgesehen. Natürlich müssen sämtliche Dienstmittel vom Schulerhalter bezahlt, und die erbrachten Dienstreisen zum Musikalienhandel oder in Instrumentenwerkstätten entsprechend vergütet werden.

Kann mich mein Dienstgeber verpflichten, die Musikschul-Homepage zu erstellen und zu aktualisieren?

Nein, abgesehen davon, dass ohnehin nicht jeder Musikschullehrer das technische Knowhow für Webmaster-Tätigkeiten mitbringt, müssen solche Aufgaben nur gegen entsprechende, individuell zu vereinbarende Entlohnung übernommen werden. Technisch versierte Kollegen, womöglich auch noch unentgeltlich, zu spezialisierten Tätigkeiten außerhalb ihrer Lehrverpflichtung heranzuziehen, die hohe Kosten verursachen würden wenn externe Firmen damit beauftragt werden müssten, ist nicht erlaubt.